

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur geplanten Sanierung und Nutzungsänderung des
Hauses Groove in Neuss-Pomona,
Reuschenberger Straße 3,
Neuss

Auftraggeber:
Grundstücksgemeinschaft Krings
Frau Svenja Krings
Wittekindstraße 7
44139 Dortmund

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
Internet: www.planungsbuero-prell.de
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 26.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW	4
3.3 Fundortkataster @ LINFOS	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	6
5. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	10
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	11
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	12
6. Zusammenfassende Bewertung	12

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Grundstücksgemeinschaft Krings strebt die Sanierung und Nutzungsänderung des Hauses Groove im Reuschenberger Weg 3 in Neuss-Pomona an. Aus dem bisherigen Einfamilienhaus soll ein modernes Zweifamilienhaus entstehen. Aufgrund der Lage des Hauses in einem Landschaftsschutzgebiet sind den entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans 1 § 21 a-i LG Folge zu leisten.

Im Rahmen der Planung für die Sanierung und Modernisierung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUK NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP II notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP II zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe I dar.

2. Projektgebiet und Planung

Das Projektgebiet liegt südlich der Neusser Innenstadt, zwischen der Ludwig-Wolker-Sportanlage in Neuss-Pomona und der Autobahn A 57. Es handelt sich um ein freistehendes Einfamilienhaus in Alleinlage unmittelbar westlich des „Groovschen Lochs“, einem wechselfeuchten Feuchtgebiet im Reuschenberger Busch.

Das Projektgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Obererft- Reuschenberger Busch“. Aufgrund dieser besonderen Lage sind die Festsetzungen im Landschaftsplan 1 „Neuss“ zu beachten. Diese schließen einen Abriss des Gebäudes zugunsten eines Neubaus aus, sodass das Bestandsgebäude ohne eine Änderung der äußeren Kubatur umfassend saniert werden soll. Zugleich soll eine Nutzungsänderung von einem bisherigen Einfamilienhaus in ein Zweifamilienhaus stattfinden.

Das zweistöckige Gebäude aus dem Baujahr 1954 im Reuschenberger Weg 3 nimmt eine Grundfläche von ca. 160 qm ein, das gesamte Flurstück weist eine Größe von ca. 7.490 qm auf. Das Gebäude ist seit Herbst 2023 unbewohnt.

Eingänge wie Fenster und Türen, sowie mögliche Einflugmöglichkeiten wurden seit dieser Zeit verschlossen, sind intakt und unbeschädigt.

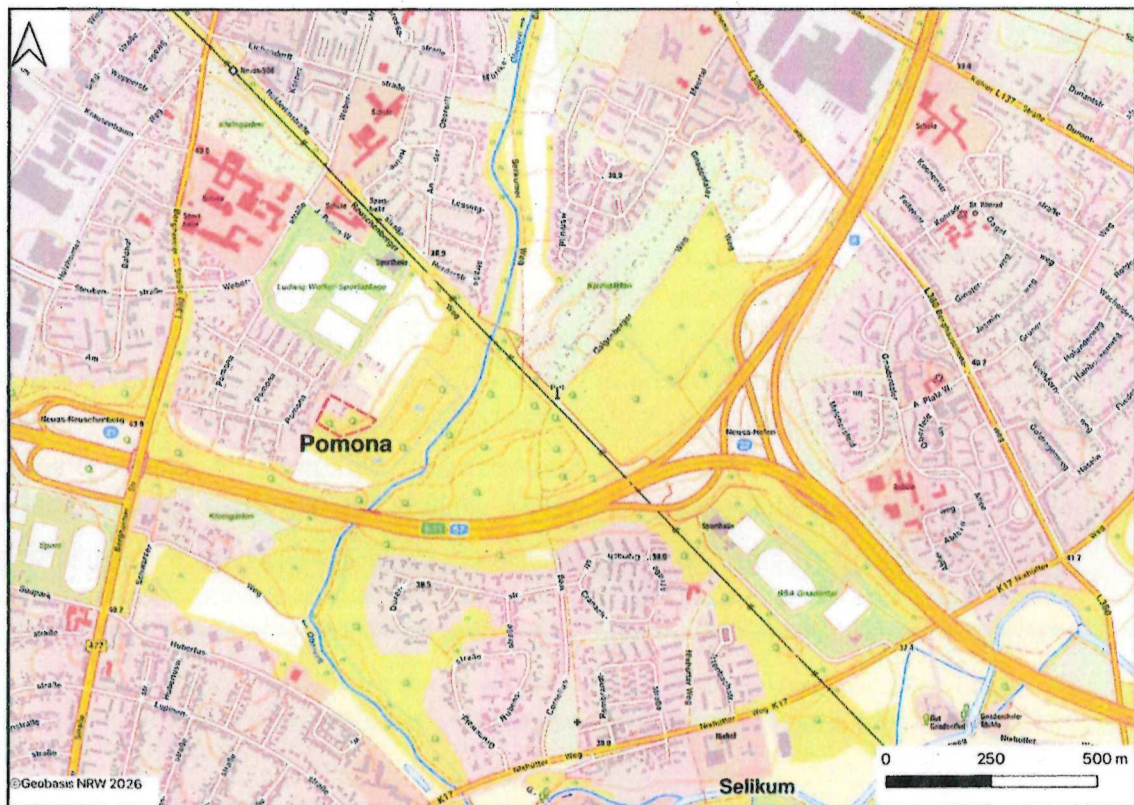


Abb. 1: Lage des Flurstücks mit dem zu sanierenden Objekt im Neusser Stadtteil Pomona.

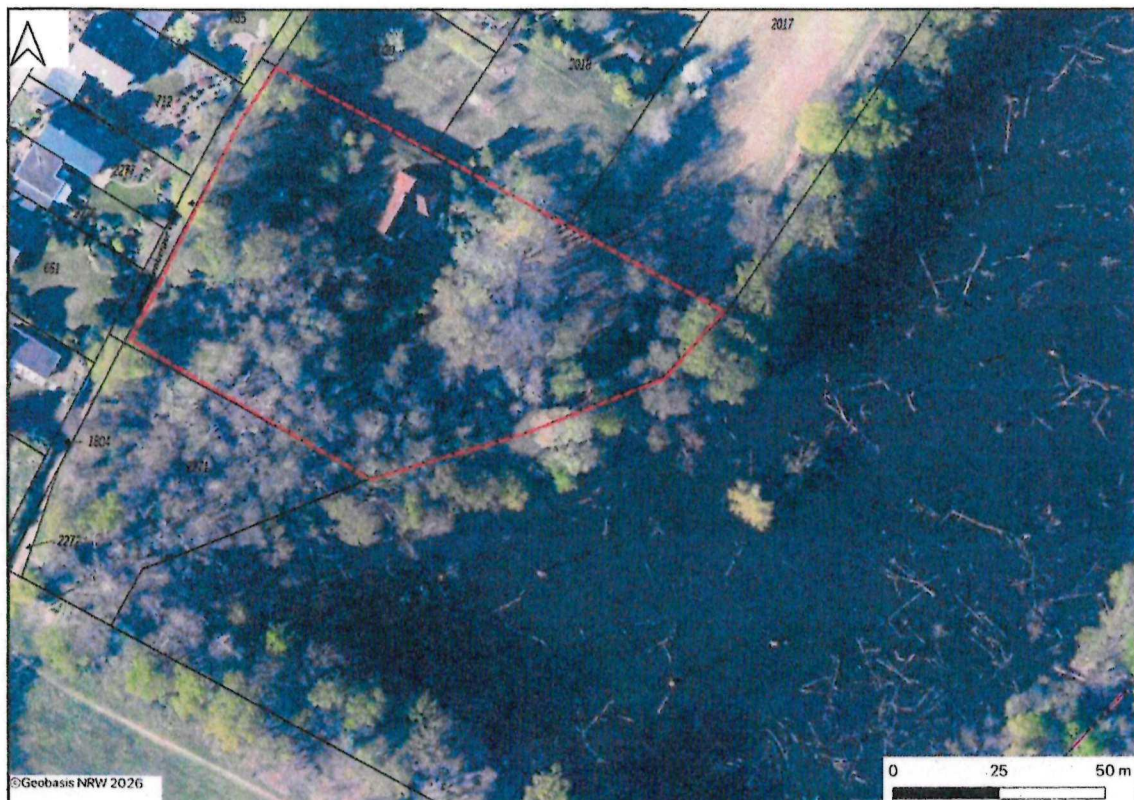


Abb. 2: Luftbild des Flurstücks mit dem Haus Groove sowie dem angrenzenden Baumbestand.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden FFH-Gebiete bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW
- Fundortkataster @LINFOS

3.1 Schutzgebiete

Das betroffene Objekt liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Obererft-Reuschenberger Busch“ mit der Kennung im Landschaftsplan 1 „Neuss“: 6.2.2.5. In einer Entfernung von ca. 75 zum Haus beginnt ein schutzwürdiges Biotop „Laubwald und Rückhaltebecken bei Pomona“ – BK-4806-0108. Dieses schutzwürdige Biotop gibt als diagnostisch relevante Tierarten die folgenden Tierarten an: Grasfrosch, Bergmolch, Stockente, Teichhuhn, Graureiher (nahrungssuchend), Kleiber, Wasserfroschkomplex an. Da das Rückhaltebecken laut @LINFOS durch die Einleitung von Erftwasser dauerhaft Wasser führt, hat das gesamte Areal trotz der Verinselung und Stadtnähe regionalen Schutzwert als Trittsteinbiotop für Wasservögel, Amphibien und Libellen.

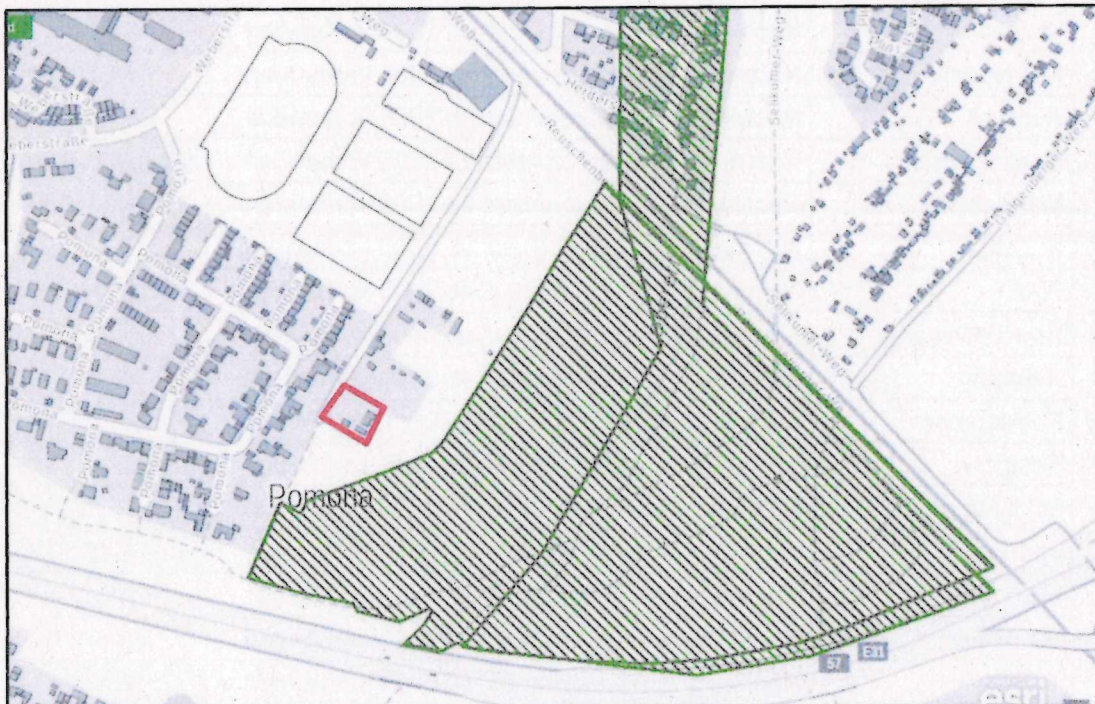


Abb. 3: Lage des Hauses und Verlauf des schutzwürdigen Biotops.

3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW gibt für das Messtischblatt 4806 Neuss (Quadrant 1) die in Tabelle 1 zusammengefassten planungsrelevanten Arten an.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4806		
Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
SÄUGETIERE		
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zweifarbflodermäus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
VÖGEL		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Rostgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4806		
Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldwasserläufer	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Zwergsäger	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
SCHMETTERLINGE		
Nachtkerzenschwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Im MTB 4806/1 sind zusammenfassend sieben Fledermausarten, 31 Vogelarten und der Nachtkerzenschwärmer aufgeführt. Einige der im MTB aufgeführten wassergebundenen Arten könnten in dem südöstlich gelegenen wechselfeuchten Feuchtgebiet „Groovsches Loch“ vorkommen. Dies betrifft die Arten Teichhuhn, Kleinspecht, Zwergtaucher und evtl. Teichrohrsänger. Auch die Arten Mäusebussard, Star, Waldkauz, Waldohreule sind in den älteren Laubbeständen jenseits der hiesigen Flurstücksgrenze, welche als geschütztes Biotop ausgewiesen sind, nicht auszuschließen. Von der südöstlichen Hausfassade bis zur Wasserfläche des Groovschen Lochs sind es ca. 90 m. Da die bisher versiegelte Fläche des Hauses nicht vergrößert werden darf und keine heimischen Gehölze im Rahmen der Baumaßnahmen entfernt werden, wird insbesondere das faunistische Potenzial des zu sanierenden Hauses und der nächsten Umgebung betrachtet.

Eine realistische Betrachtung schließt für das zu sanierende Objekt nur das Vorkommen der Zwergfledermaus, der Mehlschwalbe und der Schleiereule als Gebäudenutzer ein, ein Vorkommen aller weiteren hier genannten Arten ist auszuschließen.

Eine Nutzung der Gartenfläche durch nicht-planungsrelevante Brutvogelarten wie den Hausrotschwanz, Amseln oder Meisen ist sehr wahrscheinlich.

Alle anderen Arten der obigen Tabelle können bei hiesigem Vorhaben generell ausgeschlossen werden.

3.3 Fundortkataster @ LINFOS

Für das relevante Umfeld des Objektes am Reuschenberger Weg 3 gibt es keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten im Fundortkataster @LINFOS. In einer Entfernung von ca. 75 zum Haus beginnt laut @LINFOS das schutzwürdige Biotop „Laubwald und Rückhaltebecken bei Pomona“ – BK-4806-0108 innerhalb dessen die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen wurden.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 22.01.2026 fand eine Begehung des zu sanierenden Gebäudes statt. Es handelt sich um ein zweigeschossiges freistehendes Haus aus dem Jahr 1954 mit ausgebautem Dachstuhl und Kellerräumen. Das Gebäude steht seit mehr als zwei Jahren leer. Alle Türen und Fenster sind fest verschlossen und nicht beschädigt, zusätzlich wird das Haus zum Schutz der Bausubstanz partiell beheizt.

Im Wohngebäude konnten alle Räume inklusive Keller und Dachgeschoss begutachtet werden. Aufgrund des kurzen Leerstandes und der guten Bausubstanz fanden sich kaum Ritzen oder Spalten, die Fledermäusen als Versteck dienen könnten. Die wenigen potentiellen Möglichkeiten wurden mittels Endoskopkamera auf Tierbesatz hin untersucht, jedoch ohne Befund. Der Dachstuhl ist als Wohnraum ausgebaut und weist ebenfalls keine Möglichkeiten und auch keinerlei Hinweise auf, die auf einen Tierbesatz schließen lassen. Im ganzen Haus konnten keine Hinweise auf Vögel (Federn, Eierschalen, Kotsuren, alte Nester) oder Fledermäuse (Fressspuren, charakteristische Kotsuren) gefunden werden. Die Fassade des Hauses ist verputzt und weist weder Hinweise auf Mehlschwalben noch geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Einzig die Dachumrandung zwischen Traufe und First, die von sogenannten Schenkelziegeln gebildet wird, könnte potentiell einzelnen männlichen Zwergfledermäusen als Sommerquartier dienen. Ein Vorkommen von Wochenstuben ist unwahrscheinlich und kopfstärke Winterquartiere können sicher ausgeschlossen werden. In den Gehölzen rund um das Haus sind Vorkommen von nicht planungsrelevante Vogelarten wie z.B. Amseln, Rotkehlchen, Zaunkönig und Meisen sicher zu erwarten.



Abb. 1: Das zweistöckige Wohngebäude von der Vorderseite aus gesehen.



Abb. 2: Rückseite des Gebäudes.

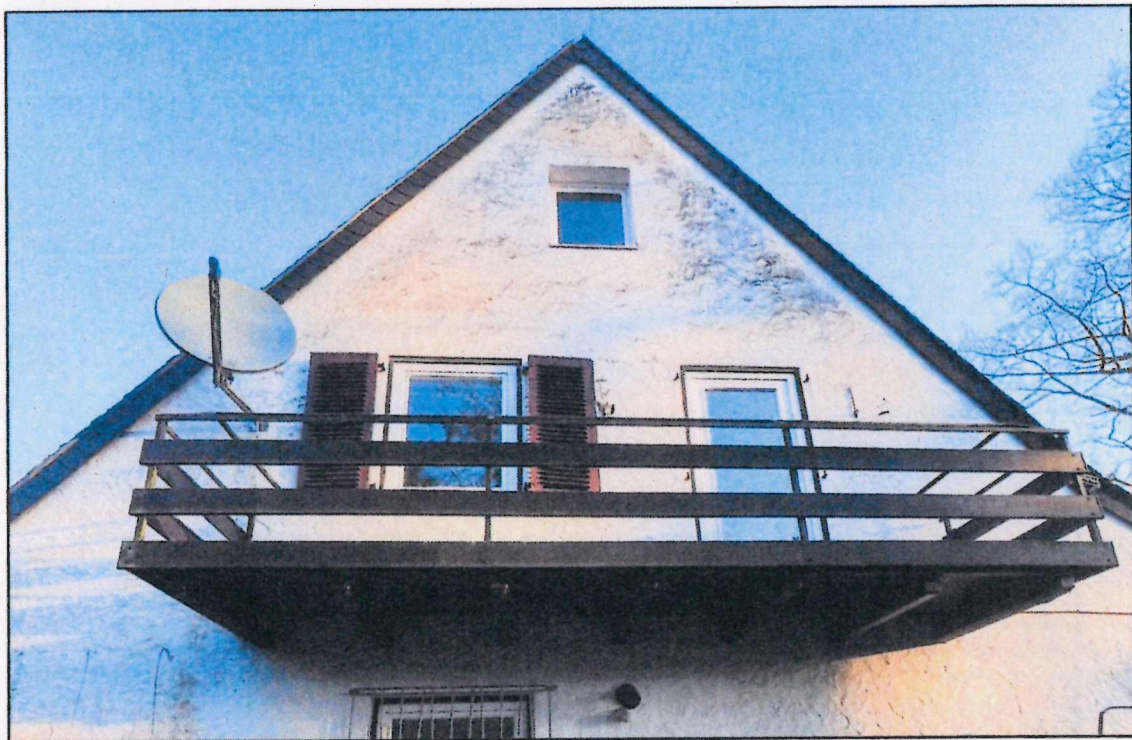


Abb. 3: Giebelseite des Gebäudes mit Spitzdach und seitlichem Abschluss des Daches mit Schenkelziegeln.

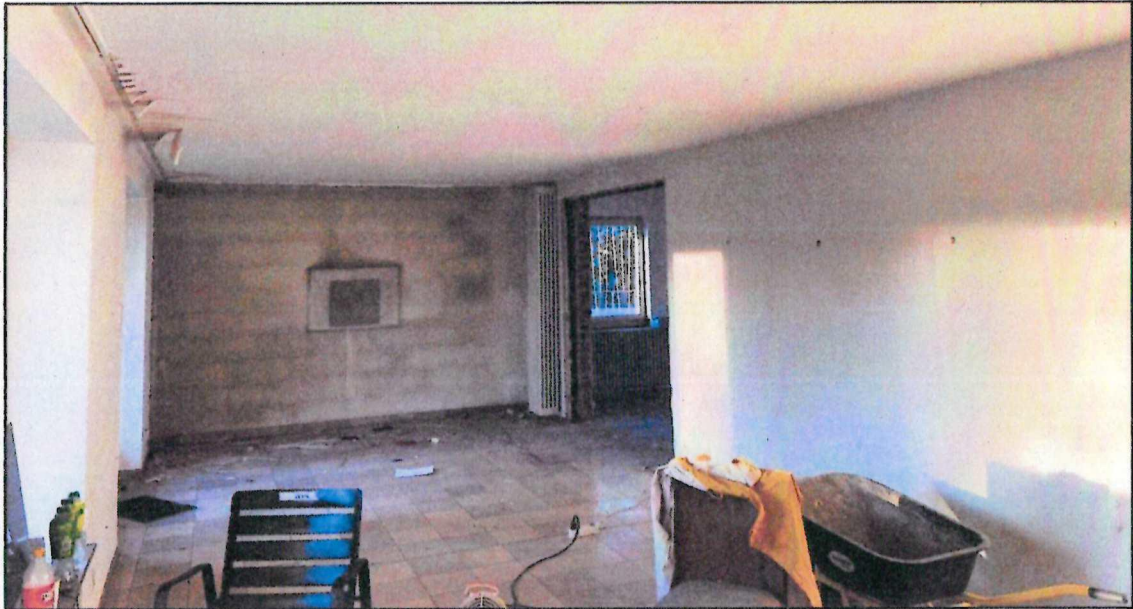


Abb. 4: Wohnzimmer im Erdgeschoss.



Abb. 5: Zimmer in der ersten Etage



Abb. 6: verschlossenes und mit Hasendraht gesichertes Kellerfenster.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Geplant ist die umfangreiche und umfassende Sanierung des Bestandsgebäudes ohne eine Änderung der äußeren Kubatur vorzunehmen. Insbesondere die Hausfassade und das Dach werden energetisch saniert um dem aktuellsten Stand der Technik zu entsprechen. Darüber hinaus wird die Hausaufteilung und die Eingänge so konzipiert, dass eine Nutzung als Zweifamilienhaus möglich wird.

Im Hinblick auf das mögliche Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

Potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse sind im Bereich des Übergangs von der Fassade zum Dach nicht gänzlich auszuschließen. Durch die Arbeiten an Fassade und Dach wären Tötungen und Verletzungen von darunter quartierenden Fledermäusen möglich. Darüber hinaus könnte es zu Tötungen und Verletzungen von Vögeln kommen, die in den Sträuchern und Gebüschern rund ums Haus brüten, sofern diese im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt werden müssen. In diesem Fall handelt es sich um nicht planungsrelevante Arten, deren Schutz gewährleistet ist, sofern die Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet. Gehölzentnahmen sind aber nicht geplant.

Baubedingte Störungen

Abriß- und baubedingte Störungen der Tierwelt können nie ganz ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie

erheblich sind und somit eine lokale Population beeinträchtigen. Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb des künftig genutzten Wohngebäudes könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Durch die Nutzungsänderung von einem bisherigen Ein- zu einem künftigen Zweifamilienhaus ist aber kaum eine Änderung zu erwarten.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch den Gebäuderückbau kann es zum Wegfall von Einzelquartieren der Zwergfledermaus kommen, die aber durch die neu geplante Bebauung i.d.R. wieder ersetzt werden.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung vor allem auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Weder in noch an dem zu sanierenden Gebäude fanden sich Hinweise, die auf Brutplätze von planungsrelevanten Vögeln oder Quartiere von kopfstarken Gruppen von Fledermäusen schließen lassen. Lediglich die Gebüsche und Sträuchern im Garten des Hauses könnten nicht planungsrelevanten Vogelarten Brutmöglichkeiten bieten.

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (hier die ggf. erforderliche Gehölzentnahme von Gebüsch und Sträuchern direkt am Haus) resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen werden kann, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist generell nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Ist dies nicht möglich, muss vorab gutachterlich überprüft werden, ob zum Zeitpunkt der Rodung Tiere in den Gehölzen Vögel nisten. Ggf. ist ein Ausfliegen abzuwarten. In diesem Falle wäre das weitere Vorgehen mit der zuständigen UNB abzuklären.

Sollte der Zeitpunkt der Gebäudesanierung in der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (01.04.-31.10.) stattfinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Fledermäuse in Spaltenquartieren im Traufbereich des Daches befinden. In diesem Zeitraum kann ein Abriss nur durch händiges Entfernen der Verkleidungen der Traufbereiche und Firste erfolgen. Die Verkleidungen der Traufbereiche können aber auch im Winter vor den Bauaktivitäten vorsorglich entfernt werden, was eine einfache Vermeidungsmaßnahme darstellt.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Laubwaldbereich um das Groovsche Loch jenseits der Flurstücksgrenze kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten (beispielsweise Mäusebussard, Star, Teichhuhn, Zwergtaucher, Waldkauz und Waldohreule) nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Hinweise auf Brutplätze planungsrelevanter Arten liegen jedoch nicht vor. Von diesen genannten Arten, weist lediglich die Waldohreule einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Während des Vor-Ort-Termins konnten keine Bäume mit Nestern gesichtet werden, die eine Waldohreule zum Brüten braucht. Weder im Garten noch im sichtbaren Umfeld. Es ist davon auszugehen, dass sich solche Strukturen nicht im nahen Umfeld des Hauses befinden und somit nur weiter außerhalb der zu erwartenden Störungen vorkommen. Da der Baulärm ohnehin während des Tages stattfinden wird und auch nur für eine temporäre Zeit, ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Waldohreule zu rechnen, falls sie überhaupt im weiteren Umfeld der Baumaßnahme vorkommt. Alle weiteren, potentiell möglichen planungsrelevanten Arten im Umfeld, befinden sich ohnehin in einem günstigen Erhaltungszustand und könnten während der Arbeiten störungsärmere Areale im Umfeld aufsuchen.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Hinweise oder gar konkrete Nachweise von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten an dem zu sanierenden Gebäude gibt es nicht. Die Zerstörung von Brutplätzen ungefährdeter und häufiger Vogelarten muss im Sinne des Gesetzes nicht ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse könnte es zu einem Wegfall von einzelnen Spaltenquartieren im Traufbereich des Hauses kommen. Potenzielle Einzelquartiere für Zwergfledermäuse stehen nach der Sanierung und in der Umgebung aber weiterhin zur Verfügung. Zwergfledermäuse können mehr oder weniger alles nutzen, was an Spalten und Ritzen anfliegbar ist. Freiwillig könnte ein Fledermauskasten am Haus angebracht werden.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Grundstücksgemeinschaft Krings strebt die Sanierung und Nutzungsänderung des Hauses Groove im Reuschenberger Weg 3 in Neuss-Pomona an. Aus dem bisherigen Einfamilienhaus soll ein modernes Zweifamilienhaus entstehen.

Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im und am Gebäude ermittelt. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Planverfahrens bzw. seiner Umsetzung.

Die Entfernung von Verkleidungen der Trauf- und Dachfirstbereiche kann in Zeiten von Fledermausaktivitäten ab April nur durch händiges Arbeiten erfolgen. Alternativ können Verkleidungen auch vor März entfernt werden, um Fledermausbesatz zur Bauzeit zu verhindern. Quartiere mit Wintertauglichkeit sind nicht vorhanden.

Auch hinsichtlich der in dem Garten nistenden Singvogelarten, ist eine evtl. winterliche Gehölzentnahme anzuraten.

Mit erheblichen Störungen im Sinne des Gesetzes ist nicht zu rechnen. Lokal könnte es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kommen; es ist aber davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus wird die freiwillige Installation eines Fledermauskastens an der sanierten Hausfassade empfohlen.

Aachen, 26.01.2026

(Dr. Jürgen Prell)